

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Inneres,
Digitalisierung und Migration**

Landesflüchtlingsrat

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welche konkreten Umstände und Gründe die Verfünffachung des jährlichen Zuschusses an den Landesflüchtlingsrat ab dem Jahr 2015 (von zuvor 50.000 Euro auf 250.000 Euro bis heute) zurückzuführen ist (so Drucksache 16/2749);
2. ob diese Gründe und Umstände bis heute noch genauso gegeben sind;
3. wie die durch Mittel des Innenministeriums erfolgende Förderung des Landesflüchtlingsrates, der auch ausweislich der Drucksache 16/2749 in seiner Internetpräsenz Gruppen und Institutionen verlinkt, die gegen Abschiebungen agitieren und für deren Blockierung und Verhinderung eintreten, mit den zahlreichen Äußerungen des Innenministers Strobl zur „konsequenten Abschiebung“ zu vereinbaren ist;
4. wie die Förderung durch das Innenministerium damit zu vereinbaren ist, dass der Flüchtlingsrat auch hinsichtlich des Themas „Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten“ eine dem Innenminister (vgl. für viele, Süddeutsche Zeitung vom 7. Dezember 2017) gegenteilige Meinung vertritt und aktiv für diesen Familiennachzug öffentlich eintritt;
5. ob sie die Aktivitäten des Flüchtlingsrats gegen Abschiebungen konkret als „... von der Rolle als unabhängiger und kritischer Akteur im gesellschaftlichen Diskurs und als Interessenvertretung der Geflüchteten...“, deren Aufgabe die Landesregierung nicht verlange – wie dies der Landesflüchtlingsrat angibt – für gedeckt hält;

6. ob, von welcher staatlichen Stelle und auf welcher rechtlichen Grundlage der Landesflüchtlingsrat oder seinem Netzwerk zugehörige Flüchtlingshilfsorganisationen Ort, Datum, Ziel und sonstige Umstände behördlicher Abschiebungen erfahren;
7. wann der letzte Verwendungsnachweis im Sinne der Ziffer 4 der Drucksache 16/2749 einschließlich Sachbericht vorgelegt wurde;
8. welchen Wortlaut der letzte Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht hat;
9. welchen Wortlaut der Prüfbericht und dessen Ergebnis zu diesem Verwendungsnachweis haben;
10. für den Fall, dass die Auskunft zu Ziffern 5 bis 7 aus Gründen der Vertraulichkeit oder Geheimhaltung verweigert werden, wo die gesetzliche Grundlage dafür zu finden ist;
11. ob der seit 1990 im Auftrag des Regierungspräsidiums tätige Mediziner R. B. – und falls nein, warum nicht – beauftragt ist, zu dokumentieren, welche Ärzte Gefälligkeitsatteste ausstellen, zu dem Zweck, die Anerkennung der Atteste dieser Ärzte auszuschließen;
12. ob der Mediziner R. B. – und ggf. warum nicht – angewiesen oder ermächtigt ist oder ob es ihm untersagt ist, in den (offenbar weit überwiegenden) Fällen betrügerischer Atteste Strafanzeige nach § 278 Strafgesetzbuch (StGB) (Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse) und/oder Anzeige bei der Landesärztekammer nach § 25 der Muster-Berufsordnung Ärzte (MBO-Ä) in Verbindung mit § 58 baden-württembergisches Heilberufe-Kammergesetz (HBKG) zu erstatten;
13. wer innerhalb der Landesverwaltung konkret dafür verantwortlich ist, dass vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips über viele Jahre das rechtswidrige „Treiben“ von Ärzten geduldet wurde, die – offenbar mehrfach und in Serie – gegen die Strafvorschrift des § 278 Strafgesetzbuch verstoßen haben;
14. nachdem der Landtag mit den Stimmen der Regierungsfractionen erst am 20. Dezember 2017 für 2018 und 2019 je 250.000 Euro an Zuschüssen für den Flüchtlingsrat beschlossen hat, wann, von wem und aus welchem Anlass erstmals „Gespräche, um die Förderung schrittweise zurückzufahren“ mit dem Landesflüchtlingsrat aufgenommen wurden.

23. 01. 2018

Rottmann, Dürr, Berg,
Palka, Stein AfD

Begründung

Die „Badischen Neuesten Nachrichten“ (BNN) vom 23. Januar 2018 bringen unter der nach Meinung der Antragsteller zutreffenden Überschrift „Es wird getrickst, gelogen und betrogen“ Missstände beim Landesflüchtlingsrat ans Licht, die schon Gegenstand der Kleinen Anfragen von Abgeordneten der Fraktion der AfD – Drucksachen 16/559 und 16/2469 – gewesen sind, Zitat aus den BNN:

„Pikant: Beim Versteckspiel vor den Behörden agiert ausgerechnet der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg wider die Interessen des Landes, von dem er gleichzeitig üppige Fördergelder bezieht.“

Die AfD-Landtagsfraktion hatte genau diesen Sachverhalt mehrfach thematisiert. Neben der nun offenliegenden Tatsache, dass Gefälligkeitsatteste zur Verneinung einer Reisefähigkeit an der Tagesordnung sind (siehe hierzu Drucksache 16/559), steht zu lesen, dass der Flüchtlingsrat auf seiner Homepage Flüchtlinge vor bevorstehenden Abschiebungsterminen warnt und auf einen Artikel des bayerischen Flüchtlingsrats verweist, der abgelehnten Asylbewerbern ganz unverblümt Tipps gibt, wie sie ihrer Abschiebung entgehen können.

Konkret heiße es darin, es habe sich „...als hilfreich erwiesen, wenn Personen maximal drei Nächte vor dem Termin nicht zu Hause übernachten. Damit das wirklich klappt, brauchen Personen einen Schlafplatz.“ Und: „Blau machen: Auch in Berufsschulen und am Arbeitsplatz wird nach Betroffenen gesucht. Es hat sich als hilfreich erwiesen, ein paar Tage um den Termin herum vom Unterricht oder Arbeitsplatz fernzubleiben. Hier gibt es kreative Möglichkeiten, warum man mal nicht kommen kann.“ Nach Auffassung der BNN ein Aufruf zum Untertauchen, frei zugänglich im Netz, den sich der Landesflüchtlingsrat offensichtlich zu eigen macht.

Die BNN bezeichnet es als „überraschend“, dass der Flüchtlingsrat 250.000 Euro im Jahr erhält; weiter wird eine Stellungnahme des Flüchtlingsrats veröffentlicht. Daneben wird behauptet, das Innenministerium befinde sich „in Gesprächen, um die Förderung schrittweise zurückzuführen“. Dies steht im Widerspruch zur Äußerung der Landesregierung vom 14. September 2017 in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Dürr AfD, Drucksache 16/2469. Zuletzt wurden auch am 20. Dezember 2017 durch die grün-schwarze Koalition im Landshaushalt unter Kapitel 0331 Titel 68401 für 2018 und 2019 je 250.000 Euro an Zuschüssen für den Flüchtlingsrat beschlossen, und zwar ohne dass Gegenstimmen aus den Reihen der CDU-Fraktion oder eine ablehnende Stellungnahme des Innenministers bekannt geworden wären.

In Drucksache 16/2749 führt die Landesregierung Einzelheiten zur Förderung auf. Der Antrag soll auch dazu weitere Aufschlüsse bringen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Februar 2018 Nr. 7-0141.5/16/3384 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. auf welche konkreten Umstände und Gründe die Verfünfachung des jährlichen Zuschusses an den Landesflüchtlingsrat ab dem Jahr 2015 (von zuvor 50.000 Euro auf 250.000 Euro bis heute) zurückzuführen ist (so Drucksache 16/2749);*
- 2. ob diese Gründe und Umstände bis heute noch genauso gegeben sind;*

Zu 1. und 2.:

Die Erhöhung der Förderung geht zurück auf den ersten Flüchtlingsgipfel der Landesregierung am 13. Oktober 2014. Spitzenvertreter aus Fraktionen, Kommunen, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsorganisationen, Wirtschaft und EU-Kommission waren der Einladung der Landesregierung gefolgt, um angesichts drastisch steigender Flüchtlingszahlen gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Das

Land hat bei diesem Flüchtlingsgipfel zugesagt, Möglichkeiten der Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Flüchtlingsbereich zu prüfen. In der Folge wurde die Einstellung eines erhöhten Fördermittelrahmens für den Flüchtlingsrat in den Doppelhaushalt 2015/2016 vom Haushaltsgesetzgeber beschlossen. Für die Förderung des Flüchtlingsrats sind §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) maßgeblich. Die Bewilligung der Mittel erfolgte auf Antrag unter Prüfung des beabsichtigten Verwendungszwecks. Maßgeblich für den erhöhten Förderbedarf waren die drastisch und plötzlich gestiegenen Flüchtlingszahlen und der deshalb erforderlich gewordene Ausbau vorhandener Strukturen und Unterstützungsmöglichkeiten für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe. Ob die Voraussetzungen für eine weitere Bewilligung i. H. v. jeweils 250.000 Euro für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vorliegen, kann mangels eines bescheidungsfähigen Förderantrags des Flüchtlingsrats derzeit nicht mitgeteilt werden.

3. wie die durch Mittel des Innenministeriums erfolgende Förderung des Landesflüchtlingsrates, der auch ausweislich der Drucksache 16/2749 in seiner Internepräsens Gruppen und Institutionen verlinkt, die gegen Abschiebungen agitieren und für deren Blockierung und Verhinderung eintreten, mit den zahlreichen Äußerungen des Innenministers Strobl zur „konsequenten Abschiebung“ zu vereinbaren ist;

4. wie die Förderung durch das Innenministerium damit zu vereinbaren ist, dass der Flüchtlingsrat auch hinsichtlich des Themas „Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten“ eine dem Innenminister (vgl. für viele, Süddeutsche Zeitung vom 7. Dezember 2017) gegenteilige Meinung vertritt und aktiv für diesen Familiennachzug öffentlich eintritt;

Zu 3. und 4.:

Die Förderung des Flüchtlingsrats erfolgt ausschließlich für das Projekt „Aktiv für Flüchtlinge“. Im Rahmen der unter der Stellungnahme zu Ziff. 1 und 2 dargestellten rechtlichen Vorgaben ist allein die zweckentsprechende Mittelverwendung innerhalb dieses Projekts Gegenstand der Prüfungen. Sofern sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung der gewährten Förderung ergeben, können die Fördermittel zurückgefordert werden.

5. ob sie die Aktivitäten des Flüchtlingsrats gegen Abschiebungen konkret als „... von der Rolle als unabhängiger und kritischer Akteur im gesellschaftlichen Diskurs und als Interessenvertretung der Geflüchteten...“, deren Aufgabe die Landesregierung nicht verlange – wie dies der Landesflüchtlingsrat angibt – für gedeckt hält;

Zu 5.:

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, das Selbstverständnis des Flüchtlingsrats zu bewerten.

6. ob, von welcher staatlichen Stelle und auf welcher rechtlichen Grundlage der Landesflüchtlingsrat oder seinem Netzwerk zugehörige Flüchtlingshilfsorganisationen Ort, Datum, Ziel und sonstige Umstände behördlicher Abschiebungen erfahren;

Zu 6.:

Das Innenministerium informiert weder den Flüchtlingsrat noch die seinem Netzwerk zugehörigen Stellen über bevorstehende Abschiebetermine.

7. wann der letzte Verwendungsnachweis im Sinne der Ziffer 4 der Drucksache 16/2749 einschließlich Sachbericht vorgelegt wurde;

8. welchen Wortlaut der letzte Verwendungsnachweis einschließlich Sachbericht hat;

9. *welchen Wortlaut der Prüfbericht und dessen Ergebnis zu diesem Verwendungsnachweis haben;*

10. *für den Fall, dass die Auskunft zu Ziffern 5 bis 7 aus Gründen der Vertraulichkeit oder Geheimhaltung verweigert werden, wo die gesetzliche Grundlage dafür zu finden ist;*

Zu 7. bis 10.:

Der letzte Verwendungsnachweis einschließlich des Sachberichts wurde dem Innenministerium im Februar 2017 vorgelegt.

Der vorgelegte Verwendungsnachweis umfasste dabei alle erforderlichen Bestandteile und begründenden Unterlagen, insbesondere wurden ein Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis fristgerecht vorgelegt.

Für das bezuschusste Projekt „Aktiv für Flüchtlinge“ hatte der Flüchtlingsrat für die Jahre 2015 und 2016 insgesamt rund 523.000 Euro an Kosten veranschlagt. Davon sollten rund 23.000 Euro aus Eigenmitteln finanziert werden; 500.000 Euro wurden aus Landesmitteln bewilligt. Tatsächlich sind Kosten i. H. v. rund 476.000 Euro entstanden. Abzüglich des Eigenmittelanteils i. H. v. rund 23.000 Euro betrug der für die Jahre 2015 und 2016 insgesamt ausgezahlte Landesmittelanteil rund 453.000 Euro. Der größte Anteil der Kosten entfiel mit rund 392.000 Euro antrags- und zuwendungsbescheidgerecht auf das Personal.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises hat keine Beanstandungen ergeben. Kernpunkt der Prüfung war dabei, dass der Förderzweck erreicht wurde und die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde. Hierzu wurden entsprechend Nr. 4.2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO bereits im Zuwendungsbescheid neben der Festlegung von Zuwendungszweck und der beabsichtigten Ziele auch Kennzahlen zur Erfolgskontrolle vorgegeben. Alle relevanten Kennzahlen wie z. B. die Anzahl der Beratungsmaßnahmen oder die Anzahl der durchgeführten Fortbildungs- und Vernetzungsveranstaltungen sowie der dabei erreichten Teilnehmer wurden dabei erfüllt. Daneben wurde auch festgestellt, dass sich keine Anhaltspunkte für Erstattungsansprüche o. ä. ergeben haben.

11. *ob der seit 1990 im Auftrag des Regierungspräsidiums tätige Mediziner R. B. – und falls nein, warum nicht – beauftragt ist, zu dokumentieren, welche Ärzte Gefälligkeitsatteste ausstellen, zu dem Zweck, die Anerkennung der Atteste dieser Ärzte auszuschließen;*

Zu 11.:

Der Mediziner R. B. wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe bei Abschiebungen anlassbezogen mit der medizinischen Betreuung bzw. mit der Begleitung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern bei Flugrückführungen beauftragt, falls ein medizinischer Bedarf besteht.

Eine darüber hinausgehende Dokumentation ist nicht Gegenstand des Auftrags. Wenn Atteste den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, wird vermutet, dass gesundheitliche Gründe der Abschiebung nicht entgegenstehen (§ 60 a Abs. 2 c S. 1 AufenthG). Die Möglichkeit, bestimmte Ärzte von vornherein auszuschließen, sieht das Gesetz nicht vor.

12. ob der Mediziner R. B. – und ggf. warum nicht – angewiesen oder ermächtigt ist oder ob es ihm untersagt ist, in den (offenbar weit überwiegenden) Fällen betrügerischer Atteste Strafanzeige nach § 278 Strafgesetzbuch (StGB) (Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse) und/oder Anzeige bei der Landesärztekammer nach § 25 der Muster-Berufsordnung Ärzte (MBO-Ä) in Verbindung mit § 58 baden-württembergisches Heilberufe-Kammergesetz (HBKG) zu erstatten;

Zu 12.:

Die Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Mediziner R. B. enthält keine Bestimmungen, wie der Mediziner R. B. mit eventuellen strafrechtlichen Verdachtsfällen umzugehen hätte.

13. wer innerhalb der Landesverwaltung konkret dafür verantwortlich ist, dass vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips über viele Jahre das rechtswidrige „Treiben“ von Ärzten geduldet wurde, die – offenbar mehrfach und in Serie – gegen die Strafvorschrift des § 278 Strafgesetzbuch verstoßen haben;

Zu 13.:

Die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Unterstellung trifft nicht zu. Die Landesregierung duldet kein rechtswidriges Handeln.

14. nachdem der Landtag mit den Stimmen der Regierungsfractionen erst am 20. Dezember 2017 für 2018 und 2019 je 250.000 Euro an Zuschüssen für den Flüchtlingsrat beschlossen hat, wann, von wem und aus welchem Anlass erstmals „Gespräche, um die Förderung schrittweise zurückzufahren“ mit dem Landesflüchtlingsrat aufgenommen wurden.

Zu 14.:

Der Landtag hat zwar am 20. Dezember 2017 einen Förderrahmen in der gleichen Höhe wie 2015 und 2016 beschlossen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die im Haushaltsplan in Ansatz gebrachten Haushaltsmittel für Zuschüsse an soziale Einrichtungen auch in voller Höhe bewilligt werden müssen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung aus der Etatisierung etwaiger Fördermittel im Haushaltsplan. Maßgeblich ist der im Förderantrag zugrunde gelegte Verwendungszweck. Vor diesem Hintergrund wurde am 20. Dezember 2017 auf Fachebene im Innenministerium ein Gespräch mit Vertretern des Flüchtlingsrats zur künftigen Förderung geführt. In diesem Gespräch wurden unter anderem die seit der Flüchtlingskrise 2015/16 kontinuierlich zurückgehenden Flüchtlingszugangszahlen und die damit veränderten Rahmenbedingungen für eine Förderung angesprochen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration